

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages
der Gemeinde Halblech**

Vom 19.09.2001

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) erläßt die Gemeinde Halblech folgende Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages der Gemeinde Halblech vom 17.11.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.1992, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „0,30 DM“ durch den Betrag „0,15 €“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Halblech, den 19.09.2001
Gemeinde Halblech


Singer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 19.09.2001 in der Verwaltung der Gemeinde Halblech in Trauchgau (Rathaus) zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Allgäuer Zeitung / Füssener Blatt vom 22.09.2001, Nr. 219, Seite 42 hingewiesen.

Halblech, den 25.09.2001
Gemeinde Halblech
I.A.


Hanig



ERSTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FREMDENVERKEHRSBEITRAGSSATZUNG
DER GEMEINDE HALBLECH

Vom 09. November 1992

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die
Gemeinde Halblech folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom
17. November 1981 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Beitragssatz beträgt 4 v.H."

2. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

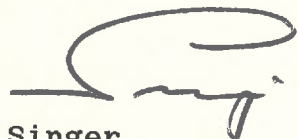
"Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldern, die Wohnungen,
Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücks-
teile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können
abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ord-
nungsgemäßen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und
betragen für jede Übernachtung 0,30 DM."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Halblech, 09. November 1992

Gemeinde Halblech



Singer
1. Bürgermeister



Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
=====

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Halblech folgende

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

(1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.

(2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

(1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.

(2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

(1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilsatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.

(2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

(4) Der Beitragssatz beträgt 3 v.H.

(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

o - 5 v.H.	o,05 v.H.
über 5 - 10 v.H.	o,15 v.H.
über 10 - 15 v.H.	o,25 v.H.
über 15 - 20 v.H.	o,35 v.H.
über 20 v.H.	o,50 v.H.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

(2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

(1) Der Beitragsschuldner hat am 30. Juni jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldner, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung -,20 DM. Ist anzunehmen, daß die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

(3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht wenn

- a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
- b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlußfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7

Abschlußzahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum errichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. November 1976 außer Kraft.

Halblech, den 17. November 1981
Gemeinde Halblech


Singer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 19.11.1981 im Rathaus Trauchgau, Zimmer 7, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.11.1981 angeheftet und am 16.12.81 wieder entfernt.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung war nicht erforderlich. Der Satzungsvorlagepflicht gemäß Art. 2 Abs. 5 KAG kam die Gemeinde mit Schreiben vom 03.11.1981 nach.

Halblech, den 16.12.81

Gemeinde Halblech

F.A.

